

Bundesanzeiger Verlag GmbH - Postfach 100534 - 50445 Köln



Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Ust-Ident-Nr. DE 122 787 997

Tel. (0800) 1234340
(Kostenfreie Servicenummer aus dem Inland)
Internet: www.transparenzregister.de
Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN DE30 3705 0198 1934 4806 72
BIC COLSDE33XXX

Bei Zahlungen und Rückfragen bitte angeben

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: 01.03.2023

Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Führung des Transparenzregisters wird von allen juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und sonstigen Rechtsgestaltungen eine jährliche Gebühr erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) in Verbindung mit Nummer 1 der Anlage 1 zur Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebv).

Gebührenpflichtige Rechtseinheit: Hof Jürgensen KG Damm 11 25858 Högel HRA 7313 Registergericht Flensburg

Gebührenfestsetzung:

Gebühr Transparenzregister 2022	MwSt Schl. 1	20,80 €
	Netto-Betrag	20,80 €
1)	Lieferungen/Leistung 19 % (voller Steuersatz)	3,95 €
Zu zahlender Gesamtbetrag:		24,75 €

Hinweise: Grundsätzlich sind alle meldepflichtigen Vereinigungen gebührenpflichtig. Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH im öffentlichen Auftrag geführt. Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist umsatzsteuerpflichtig, so dass neben der Gebühr auch Umsatzsteuer zu erheben ist.

Vereinigungen, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen, können gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 GwG auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit werden. Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde zum 1. August 2021 das Verfahren für eine mögliche Gebührenbefreiung für Gebühren ab dem Jahr 2021 erheblich vereinfacht. Ein solcher Antrag kann nunmehr mittels eines schriftlichen Antragsformulars einfach gestellt werden. Wenn im Antrag auf Gebührenbefreiung die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert wird und das Einverständnis darüber erklärt wird, dass die registerführende Stelle beim Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf, bedarf es keiner weiteren Nachweise mehr im Hinblick auf die Bescheinigung der Verfolgung eines steuerbegünstigten Zweckes (vgl. § 24 Abs. 1 Sätze 2, 3 GwG). Alle Vereine erhalten ein entsprechendes Antragsformular durch die registerführende Stelle unaufgefordert zugesendet.

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag innerhalb von **3 Wochen** nach Erhalt des Gebührenbescheids mit dem Verwendungszweck [REDACTED] die oben angegebene Kontoverbindung.